Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4287

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Investitionszulagen und zur Änderung steuerrechtlicher und prämienrechtlicher Vorschriften
(Zweites Steueränderungsgesetz 1968)

— Drucksache V/3890 —

über den von den Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal), Bading, Mertes und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

— Drucksache V/3076 —

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Anwendung und Änderung bewertungsrechtlicher Vorschriften

— Drucksache V/4212 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Kurlbaum-Beyer *)

---

*) *folgt als zu Drucksache V/4287*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksachen V/3890, V/ 3076, V/4212 — in der anliegenden Fassung anzunehmen;

2. a) den von den Abgeordneten Frau Pitz-Savelsberg, Dr. Pohle, Häussler, Meister, Baier und und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

   — Drucksache V/816 —

   b) den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes

   — Drucksache V/1011 —

   c) den von der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

   — Drucksache V/1979 (neu) —

   d) den von den Abgeordneten Kühn (Hildesheim), Meis, Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Dr. von Nordenskjöld und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

   — Drucksache V/2243 —

   e) den von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Spar-Prämiengesetzes und des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

   — Drucksache V/3401 —

   f) den von der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung privater Kapitalanlagen im Ausland

   — Drucksache V/3628 —

   g) den Antrag der Fraktion der FDP zur Großen Anfrage der Fraktion der FDP betr. Sportpolitik

   — Umdruck 310 —

   für erledigt zu erklären;

3. den von den Abgeordneten Spitzmüller, Dr. Staratzke, Frau Funcke und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

   — Drucksache V/555 —

   abzulehnen;

4. folgenden Entschließungsanträgen zuzustimmen:

   a) Die Bundesregierung wird ersucht, bis zum 31. Dezember 1971 über die Koordinierung und Harmonisierung der regionalen Wirtschaftsförderung von Bund und Ländern zu berichten und dabei insbesondere darzutun, inwieweit gesetzliche Maßnahmen zur Vermeidung von Überschneidungen des Investitionszulagegesetzes mit dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" erforderlich sind;

   b) Der Bundestag hält finanzielle Hilfen zur Verbesserung der Wettbewerbslage kleiner und mittlerer Presseunternehmen für erforderlich. Die im Entwurf eines Zweiten Steueränderungsgesetzes 1968 von der Bundesregierung vorgeschlagenen Kriterien, von denen die Gewährung einer Investitionszulage abhängig gemacht werden sollte, sind jedoch unzureichend. Die Bundesregierung wird daher ersucht, bessere Kriterien zu entwickeln und gleichzeitig die Frage zu prüfen, ob offene Subventionen an Stelle von Steuervergünstigungen geeigneter sind, die notwendigen Hilfen zu gewähren;

5. die zu diesen Vorlagen eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 6. Juni 1969

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Frau Kurlbaum-Beyer**
Vorsitzender	Berichterstatterin

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Investitionszulagen und zur Änderung steuerrechtlicher und prämienrechtlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1969)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Gewährung von Investitionszulagen im Zonenrandgebiet und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten sowie für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen (Investitionszulagengesetz)

§ 1

Investitionszulage für Investitionen im Zonenrandgebiet und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die den Gewinn aus Gewerbebetrieb auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln und in den in Absatz 2 bezeichneten förderungsbedürftigen Gebieten nach dem 31. Dezember 1968 eine Betriebsstätte errichten oder erweitern, wird auf Antrag für die nach dem 31. Dezember 1968 im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung der Betriebsstätte angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden eine Investitionszulage gewährt. Wird eine Betriebsstätte von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes errichtet oder erweitert, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird. Die Investitionszulage beträgt 10 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen.

(2) Förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind

1. das Zonenrandgebiet im Sinne des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1461),
2. das Steinkohlenbergbaugebiet Saar im Sinne des Abschnitts D der Anlage zum Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 365) und
3. Gebiete,
   a) deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder
   b) in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind.

   Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden, die zu den nach der Nummer 3 begünstigten Gebieten gehören, zu bestimmen und bei nachhaltigen Änderungen der regionalen Wirtschaftsstruktur diese Bestimmung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Eine Investitionszulage wird auf Antrag auch für Investitionen gewährt, die der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung von im Zonenrandgebiet belegenen Betriebsstätten dienen. Die Investitionszulage beträgt 7,5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Zusammenhang mit der Umstellung oder Rationalisierung im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden. Für Wirtschaftsgüter, die im Wege der Ersatzbeschaffung angeschafft oder hergestellt werden, wird eine Investitionszulage nicht gewährt. Eine Investitionszulage nach den Sätzen 1 bis 3 wird Unternehmen nicht gewährt, deren Ertrags- und Vermögenslage nachhaltig so günstig ist, daß eine Finanzierungshilfe durch Gewährung der Investitionszulage auch unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Zonenrandgebiets nicht vertretbar erscheint. Ist das Unternehmen eine Kapitalgesellschaft und ist an dieser ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar in einem solchen Maße beteiligt, daß ihm die Mehrheit der Anteile gehört, so sind für die Anwendung des Satzes 4 auch die Ertrags- und Vermögensverhältnisse des anderen Unternehmens zu berücksichtigen. Absatz 1 gilt im übrigen sinngemäß.

(4) Die Absätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle bescheinigt hat, daß die Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder Rationalisierung der Betriebstätte volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig und geeignet ist, die Wirtschaftsstruktur der in Absatz 2 bezeichneten förderungsbedürftigen Gebiete zu verbessern, den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht und

1. im Fall des Absatzes 1
   a) bei einer Erweiterung oder einer im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung innerhalb der bezeichneten Gebiete stehenden Errichtung einer Betriebsstätte zusätzliche Arbeitsplätze in angemessenem Umfange geschaffen werden,
   b) die Errichtung oder Erweiterung der Betriebstätte nicht im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus Berlin (West) steht,
2. im Fall des Absatzes 3
   die Umstellung oder Rationalisierung für den Fortbestand der Betriebstätte und zur Sicherung der dort bestehenden Dauerarbeitsplätze erforderlich ist.

Die Bescheinigung ist nur für Vorhaben zu erteilen, die nach Lage, Art und Umfang hinreichend bestimmt sind. Zur Sicherung der Zielsetzung nach Satz 1 kann sie mit Auflagen verbunden werden. Der Bundesminister für Wirtschaft kann seine Befugnis zur Erteilung der Bescheinigung auf andere Stellen übertragen.

(5) Bei der Bemessung der Investitionszulage nach den Absätzen 1 oder 3 dürfen nur berücksichtigt werden

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in der Betriebstätte verbleiben,
2. die Herstellungskosten von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die in den in Absatz 2 bezeichneten förderungsbedürftigen Gebieten errichtet werden,
3. die Herstellungskosten für Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden in den in Absatz 2 bezeichneten förderungsbedürftigen Gebieten.

(6) Die Investitionszulage nach den Absätzen 1 oder 3 kann bereits für die im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten von Wirtschaftsgütern, Ausbauten und Erweiterungen im Sinne des Absatzes 5 gewährt werden. Auch in diesem Fall darf der Gesamtbetrag der Investitionszulage nach Absatz 1 höchstens 10 vom Hundert, nach Absatz 3 höchstens 7,5 vom Hundert der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen.

§ 2

Investitionszulage für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, wird auf Antrag für die nach dem 31. Dezember 1969 angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden eine Investitionszulage gewährt, wenn die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen der Forschung oder Entwicklung dienen. Werden die Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes angeschafft oder hergestellt, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird. Die Investitionszulage beträgt 10 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen.

(2) Bei der Bemessung der Investitionszulage dürfen nur berücksichtigt werden

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen ausschließlich der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen,
2. die Herstellungskosten von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und von Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden, wenn die Gebäude oder die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile mindestens drei Jahre nach ihrer Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen zu mehr als $66^2/_3$ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen.

(3) Die Investitionszulage kann bereits für die im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten

von Wirtschaftsgütern, Ausbauten und Erweiterungen im Sinne des Absatzes 2 gewährt werden. Der Gesamtbetrag der Investitionszulage darf auch in diesem Fall höchstens 10 vom Hundert der nach den Absätzen 1 und 2 begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen.

§ 3

Ergänzende Vorschriften zu den §§ 1 und 2

(1) Die Inanspruchnahme einer der Investitionszulagen nach den §§ 1 oder 2 dieses Gesetzes schließt die Inanspruchnahme der anderen Investitionszulage für dasselbe Wirtschaftsgut, denselben Ausbau oder dieselbe Erweiterung aus. Wirtschaftsgüter, für die eine Investitionszulage nach § 19 des Berlinhilfegesetzes oder eine Investitionsprämie nach § 32 des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 365) in Anspruch genommen wird, sind bei der Bemessung einer Investitionszulage nach den §§ 1 und 2 dieses Gesetzes nicht zu berücksichtigen.

(2) Die Investitionszulagen nach den §§ 1 und 2 gehörten nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie minderten nicht die steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(3) Die Investitionszulage wird auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung oder der Anzahlung oder Teilherstellung endet, durch das für die Besteuerung des Antragstellers nach dem Einkommen zuständige Finanzamt aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gewährt. Gesellschaften im Sinne des § 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes wird die Investitionszulage von dem Finanzamt gewährt, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist. Der Antrag auf Gewährung der Investitionszulage kann nur innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden.

(4) Das Finanzamt setzt die Investitionszulage durch schriftlichen Bescheid fest. Die Investitionszulage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(5) Wird nach der Auszahlung der Investitionszulage festgestellt, daß die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht oder nur zum Teil vorgelegen haben, so ist die Investitionszulage insoweit zurückzuzahlen, als sie zu Unrecht gewährt worden ist. Das gleiche gilt, wenn Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt worden sind, nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung

im Fall des § 1

in der Betriebstätte verblieben sind,

im Fall des § 2

in dem erforderlichen Umfang der Forschung oder Entwicklung im Betrieb des Steuerpflichtigen gedient haben.

Das Finanzamt fordert den Betrag durch schriftlichen Bescheid zurück. Der Anspruch auf Rückzahlung der Investitionszulage entsteht,

1. wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht oder nur zum Teil vorgelegen haben,

   mit der Auszahlung der Investitionszulage;

2. wenn die bei Bemessung der Investitionszulage nach § 1 berücksichtigten Wirtschaftsgüter nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung in der Betriebstätte verblieben sind,

   mit dem Ausscheiden der Wirtschaftsgüter aus dieser Betriebstätte;

3. wenn die bei Bemessung der Investitionszulage nach § 2 berücksichtigten Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung in dem erforderlichen Umfang der Forschung oder Entwicklung im Betrieb des Steuerpflichtigen gedient haben,

   in dem Zeitpunkt, in dem die Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen erstmals nicht mehr in dem erforderlichen Umfang den bezeichneten Zwecken dienten.

Der Anspruch auf Rückzahlung ist vom Zeitpunkt seiner Entstehung an nach § 5 des Steuersäumnisgesetzes zu verzinsen.

(6) Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Rückzahlung der Investitionszulage verjährt in fünf Jahren. Gegen die Bescheide nach den Absätzen 4 und 5 ist der Einspruch gegeben.

(7) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

§ 4

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2

Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft

§ 1

Steuerfreie Rücklage bei Überführung bestimmter Wirtschaftsgüter in Gesellschaften, Betriebe oder Betriebsstätten im Ausland

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und im Zusammenhang mit Investitionen im Sinne des Absatzes 2 zum Anlagevermögen eines inländischen Betriebs gehörende abnutzbare Wirtschaftsgüter in die Gesellschaft, den Betrieb oder die Betriebsstätten im Ausland überführen, können im Wirtschaftsjahr der Überführung bis zur Höhe des durch die Überführung entstandenen Gewinns eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden. Die Rücklage ist vom fünften auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit mindestens einem Fünftel gewinnerhöhend aufzulösen.

(2) Investitionen im Ausland im Sinne des Absatzes 1 sind

1. der Erwerb von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften mit Sitz und Geschäftsleitung in einem ausländischen Staat,
2. Einlagen in Personengesellschaften in einem ausländischen Staat und
3. die Zuführung von Betriebsvermögen in einen Betrieb oder eine Betriebsstätte des Steuerpflichtigen in einem ausländischen Staat.

(3) Die Rücklage nach Absatz 1 darf nur gebildet werden, wenn die Gesellschaft, der Betrieb oder die Betriebsstätte im Ausland ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren, die Gewinnung von Bodenschätzen, die Bewirkung gewerblicher Leistungen oder den Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft zum Gegenstand hat; zu den gewerblichen Leistungen gehören nicht die Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlasssung der Nutzung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen. Bei der Überführung eines Seeschiffs in eine Gesellschaft, einen Betrieb oder eine Betriebsstätte im Ausland, die den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand haben, ist weitere Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1, daß der Bundesminister für Verkehr oder die von ihm bestimmte Stelle die Überführung des Schiffs für schiffahrtspolitisch unbedenklich erklärt hat. Die Bildung der Rücklage nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn der Steuerpflichtige für die Investition im Ausland die Steuervergünstigung des § 3 des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes in Anspruch nimmt.

(4) Werden Beteiligungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 veräußert oder in das Privatvermögen überführt, so ist die für die Beteiligung gebildete Rücklage im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder Überführung in das Privatvermögen im Verhältnis des Anteils der veräußerten oder in das Privatvermögen überführten Beteiligung zur gesamten Beteiligung im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen. Entsprechendes gilt, wenn bei Investitionen im Ausland im Sinne des Absatzes 2 Nrn. 2 und 3 die zugeführten Wirtschaftsgüter veräußert oder in das Inland oder in das Privatvermögen überführt werden, ohne daß der Personengesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebsstätte im Ausland bis zum Ende des auf die Veräußerung oder Überführung folgenden Wirtschaftsjahres in entsprechendem Umfang Ersatzwirtschaftsgüter zugeführt werden. Bei einer durch die Verhältnisse im ausländischen Staat bedingten Umwandlung einer Personengesellschaft, eines Betriebs oder einer Betriebsstätte im Ausland in eine Kapitalgesellschaft entfällt die vorzeitige gewinnerhöhende Auflösung der Rücklage in Höhe des Betrags oder Teilbetrags, der dem Verhältnis zwischen der Beteiligung des Steuerpflichtigen an dieser Kapitalgesellschaft und seinem Anteil an der Personengesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebsstätte vor der Umwandlung entspricht. Nach der Umwandlung gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß. Erfüllt die Gesellschaft, der Betrieb oder die Betriebsstätte im Ausland nicht mehr die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1, so ist die steuerfreie Rücklage in voller Höhe gewinnerhöhend aufzulösen.

(5) Ausland ist das Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West) und außerhalb der sowjetischen Besatzungszone und des Sowjetsektors von Berlin.

§ 2

Ausländische Verluste bei Doppelbesteuerungsabkommen

(1) Sind nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen aus einer in einem ausländischen Staat belegenen Betriebsstätte stammende Einkünfte von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu befreien, so ist auf Antrag des Steuerpflichtigen ein Verlust, der sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes bei diesen Einkünften ergibt, bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte insoweit abzuziehen, als er nach diesem Abkommen zu befreiende positive Einkünfte aus anderen in diesem ausländischen Staat belegenen Betriebsstätten übersteigt. Soweit der Verlust dabei nicht ausgeglichen wird, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 d des Einkommensteuergesetzes der Verlustabzug zulässig. Der nach Satz 1 abgezogene Betrag ist, soweit sich in einem der folgenden Veranlagungszeiträume bei den nach diesem Abkommen zu befreienden Einkünften aus in diesem ausländischen Staat belegenen Betriebsstätten insgesamt ein positiver Betrag ergibt, in dem betreffenden Veranlagungszeitraum bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte wieder hinzuzurechnen. Satz 3 ist nicht anzuwenden, wenn der

Steuerpflichtige nachweist, daß nach den für ihn geltenden Vorschriften des ausländischen Staates ein Abzug von Verlusten in anderen Jahren als dem Verlustjahr allgemein nicht beansprucht werden kann.

(2) Wird eine in einem ausländischen Staat belegene Betriebsstätte in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt, so ist ein nach Absatz 1 Satz 1 und 2 abgezogener Verlust, soweit er nach Absatz 1 Satz 3 nicht wieder hinzugerechnet worden ist oder nicht noch hinzuzurechnen ist, im Veranlagungszeitraum der Umwandlung in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Satz 3 dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn

1. bei der umgewandelten Betriebsstätte die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 4 vorgelegen haben oder

2. der Steuerpflichtige nachweist, daß die Kapitalgesellschaft nach den für sie geltenden Vorschriften einen Abzug von Verlusten der Betriebsstätte nicht beanspruchen kann.

§ 3

Steuerfreie Rücklage für Verluste von ausländischen Tochtergesellschaften

(1) Unbeschränkt Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, können für Verluste einer Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in einem ausländischen Staat, an deren Nennkapital der Steuerpflichtige mindestens zu 50 vom Hundert, bei Kapitalgesellschaften mit Sitz und Geschäftsleitung in Entwicklungsländern im Sinne des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes mindestens zu 25 vom Hundert, unmittelbar beteiligt ist (ausländische Tochtergesellschaft), eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden. Die Bildung der Rücklage ist für das Wirtschaftsjahr, in dem der Steuerpflichtige Anteile an der ausländischen Kapitalgesellschaft in einem Ausmaß erwirbt, das erstmals zu einer Beteiligung des Steuerpflichtigen in dem in Satz 1 bezeichneten Umfang führt, oder — wenn der Steuerpflichtige an der ausländischen Kapitalgesellschaft bereits in dem im Satz 1 bezeichneten Umfang beteiligt war — in dem er weitere Anteile an dieser Kapitalgesellschaft erwirbt, und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren zulässig; die neu erworbenen Anteile müssen mindestens 5 vom Hundert des Nennkapitals der ausländischen Kapitalgesellschaft betragen. Die Rücklage darf bis zur Höhe des Teils des Verlustes der ausländischen Tochtergesellschaft gebildet werden, der dem Verhältnis der neu erworbenen Anteile zum Nennkapital dieser Gesellschaft entspricht; sie ist zu vermindern um den Betrag, in dessen Höhe der Steuerpflichtige im Wirtschaftsjahr ihrer Bildung auf die neu erworbenen Anteile an der ausländischen Tochtergesellschaft eine Teilwertabschreibung oder einen Bewertungsabschlag nach § 1 des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes vornimmt. Die Rücklage darf den Betrag nicht übersteigen, mit dem die neu erworbenen Anteile in der Steuerbilanz angesetzt sind.

(2) Voraussetzung für die Bildung der Rücklage ist, daß

1. der neue Anteilserwerb im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 nach dem 31. Dezember 1968 stattgefunden hat,

2. die ausländische Tochtergesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren, die Gewinnung von Bodenschätzen, die Bewirkung gewerblicher Leistungen oder den Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft zum Gegenstand hat; zu den gewerblichen Leistungen gehören nicht die Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung der Nutzung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen. Bei ausländischen Tochtergesellschaften, die den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand haben, ist weitere Voraussetzung für die Bildung der Rücklage, daß der Bundesminister für Verkehr die Beteiligung des Steuerpflichtigen an der ausländischen Tochtergesellschaft für schiffahrtspolitisch unbedenklich erklärt hat,

3. der Verlust der ausländischen Tochtergesellschaft nach Vorschriften ermittelt ist, die den allgemeinen deutschen Gewinnermittlungsvorschriften entsprechen; steuerliche Vergünstigungen sind dabei unberücksichtigt zu lassen,

4. der Verlust im Sinne der Nummer 3 nachgewiesen wird. Der Steuerpflichtige hat insbesondere die mit dem Prüfungsvermerk einer staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren Stelle versehene Ergebnisrechnung und Bilanz sowie den Geschäftsbericht der ausländischen Tochtergesellschaft mit beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen, woraus auch die Abschreibungen sowie die Zuführungen zu Rücklagen und Rückstellungen ersichtlich sind. Lassen sich Zweifel daran, ob die Voraussetzungen der Nummern 2 und 3 vorliegen oder ob die Verluste der ausländischen Tochtergesellschaft auf Gewinnverlagerungen beruhen, die nach deutschem Steuerrecht unzulässig wären, nicht ausräumen, so ist die Bildung der Rücklage nicht zulässig,

5. der Steuerpflichtige und die ausländische Tochtergesellschaft sich verpflichten, Unterlagen der in Nummer 4 bezeichneten Art auch für die dem Verlustjahr folgenden Wirtschaftsjahre vorzulegen, so lange eine Rücklage im Sinne des Absatzes 1 ausgewiesen wird; aus den Unterlagen muß sich die Höhe der in diesen

Wirtschaftsjahren erzielten Betriebsergebnisse der ausländischen Tochtergesellschaft zweifelsfrei ergeben, und

6. die ausländische Tochtergesellschaft erklärt, daß sie mit der Erteilung von Auskünften durch die Steuerbehörden des Staates, in dem sie ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung hat, an die deutschen Steuerbehörden einverstanden ist.

(3) Die Rücklage ist gewinnerhöhend aufzulösen,

1. wenn die ausländische Tochtergesellschaft in einem auf das Verlustjahr folgenden Wirtschaftsjahr einen Gewinn erzielt,

   in Höhe des Teils des Gewinns, der dem Verhältnis der neu erworbenen Anteile im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zum Nennkapital der ausländischen Tochtergesellschaft entspricht,

2. wenn in einem auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr auf die neu erworbenen Anteile im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 an der ausländischen Tochtergesellschaft eine Teilwertabschreibung oder ein Bewertungsabschlag nach § 1 des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes vorgenommen wird,

   in Höhe des Betrags der Teilwertabschreibung oder des Bewertungsabschlags,

3. wenn vom Steuerpflichtigen Anteile an der ausländischen Tochtergesellschaft veräußert oder in das Privatvermögen überführt werden,

   in Höhe des Teils der Rücklage, der dem Anteil der veräußerten oder in das Privatvermögen überführten Anteile an den neu erworbenen Anteilen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 entspricht,

4. wenn die Nachweisverpflichtungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. nicht erfüllt werden,

   in voller Höhe,

spätestens jedoch am Schluß des fünften auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs.

(4) § 1 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 4

Übertragung stiller Reserven auf Anteile an ausländischen Kapitalgesellschaften

(1) Steuerpflichtige, die Anteile an Kapitalgesellschaften veräußern, können im Wirtschaftsjahr der Veräußerung einen Betrag bis zur Höhe des bei der Veräußerung entstandenen Gewinns von den Anschaffungskosten von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem ausländischen Staat abziehen. Voraussetzung für den Abzug ist, daß

1. die ausländische Kapitalgesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren, die Gewinnung von Bodenschätzen, die Bewirkung gewerblicher Leistungen oder den Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft zum Gegenstand hat; zu den gewerblichen Leistungen gehören nicht die Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung der Nutzung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen,

2. der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und der von der Landesregierung bestimmten Stelle bescheinigt hat, daß der Erwerb der Anteile unter Berücksichtigung der Veräußerung der Anteile volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig und geeignet ist, der internationalen Arbeitsteilung oder einer verstärkten weltwirtschaftlichen Verflechtung zu dienen, und

3. die Voraussetzungen des § 6 b Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

(2) Die Vorschriften des § 6 b Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes gelten entsprechend.

§ 5

Gewerbesteuer

Die Vorschriften der §§ 1, 3 und 4 gelten auch für die Ermittlung des Gewerbeertrags.

§ 6

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschrift des § 1 ist erstmals auf Investitionen im Ausland anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1968 vorgenommen werden.

(2) Die Vorschrift des § 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1969 anzuwenden.

(3) Die Vorschrift des § 3 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1968 enden.

(4) Die Vorschrift des § 4 ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1968 stattfinden.

§ 7

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 3

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 27. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 145), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze vom . . . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Ziff. 4 erhält die folgende Fassung:

„4. Entnahmen des Steuerpflichtigen für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke sind mit dem Teilwert anzusetzen. Wird ein Wirtschaftsgut im unmittelbaren Anschluß an seine Entnahme

a) einer nach § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die ausschließlich und unmittelbar der Förderung wissenschaftlicher Zwecke oder der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dient, oder

b) einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar der Förderung wissenschaftlicher Zwecke oder der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dient,

unentgeltlich überlassen, so kann die Entnahme mit dem Buchwert angesetzt werden. Satz 2 gilt nicht für die Entnahme von Nutzungen und Leistungen."

2. An § 10b Abs. 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Als Ausgabe im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so darf bei der Ermittlung der Ausgabenhöhe der bei der Entnahme angesetzte Wert nicht überschritten werden. In allen übrigen Fällen bestimmt sich die Höhe der Ausgabe nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts."

3. § 51 Abs. 1 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe l Satz 1 wird die Jahreszahl „1970" durch die Jahreszahl „1974" ersetzt.

b) In Buchstabe m wird im ersten Satz nach Doppelbuchstabe bb die Jahreszahl „1969" durch die Jahreszahl „1972" ersetzt.

c) In Buchstabe o Satz 1 werden die Jahreszahl „1970" durch die Jahreszahl „1974" ersetzt und hinter den Worten „oder Schornsteine errichtet oder aufgestockt" die Worte „oder Anschlüsse an eine Fernwärmeversorgungsanlage vorgenommen" eingefügt.

d) In Buchstabe u werden in Satz 1 die Jahreszahl „1971" durch die Jahreszahl „1975" ersetzt und hinter Satz 5 der folgende Satz eingefügt:

„Sie können bereits die Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten zugelassen werden."

e) In Buchstabe v Satz 1 wird die Jahreszahl „1971" durch die Jahreszahl „1975" ersetzt.

f) Buchstabe w wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Jahreszahl „1971" durch die Jahreszahl „1975" ersetzt.

bb) In Satz 6 wird das Wort „vier" durch das Wort „acht" ersetzt.

cc) Der bisherige Satz 7 wird wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Sätze 1 bis 6 gelten für Schiffe, die der Seefischerei dienen, entsprechend. Für Luftfahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen im internationalen Luftverkehr oder zur Verwendung zu sonstigen gewerblichen Zwecken im Ausland bestimmt sind, gelten die Sätze 1 bis 6 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der Eintragung in ein inländisches Seeschiffsregister die Eintragung in die deutsche Luftfahrzeugrolle und bei der Vorschrift des Satzes 6 an die Stelle des Zeitraums von acht Jahren ein Zeitraum von sechs Jahren treten."

4. § 52 erhält die folgende Fassung:

„§ 52

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1969 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1968 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1968 zufließen.

(2) Die Vorschrift des § 3 Ziff. 1 ist auch für frühere Veranlagungszeiträume anzuwenden, wenn die Veranlagungen noch nicht rechtskräftig sind.

(3) Die Vorschrift des § 3 Ziff. 2 ist vom . . .*) an anzuwenden.

(4) Die Vorschrift des § 3 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1967 (Bundesgesetzbl. 1968 I

*) Tag des Inkrafttretens des Arbeitsförderungsgesetzes

S. 145) ist auf die in ihr bezeichneten Leistungen weiter anzuwenden.

(5) Die Vorschrift des § 4 Abs. 7 ist erstmals auf Ausgleichszahlungen anzuwenden, die für das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft geleistet werden, für das § 7 a des Körperschaftsteuergesetzes erstmals angewandt wird.

(6) Die Vorschriften des § 5 und des § 6 Abs. 1 Satz 1 sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 1968 enden.

(7) Die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Ziff. 4 Sätze 2 und 3 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1968 enden.

(8) Bei Anwendung der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Ziff. 5 Buchstabe b ist die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Satz 4 nur zu berücksichtigen, wenn der Anteil nach dem 31. Dezember 1964 unentgeltlich erworben worden ist.

(9) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 1958 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 des Einkommensteuergesetzes 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1793) weiter anzuwenden. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 9. März 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1958 (Bundesgesetzblatt I S. 672) weiter anzuwenden. Satz 2 gilt entsprechend für nach dem 8. März 1960 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, wenn

1. die Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 bestellt und bis zum 31. Dezember 1961 geliefert worden sind und vor dem 13. März 1960 für die Wirtschaftsgüter eine Anzahlung geleistet oder von dem Lieferanten eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt worden ist;
2. mit der Herstellung der Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 begonnen worden ist und die Wirtschaftsgüter bis zum 31. Dezember 1961 fertiggestellt worden sind.

(10) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren, die in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, darf der bei der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) anzuwendende Hundertsatz abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 2

1. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 16 bis 25 Jahren höchstens das 3fache und
2. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 25 Jahren höchstens das Dreieinhalbfache

des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen; er darf jedoch im Fall der Ziffer 1 16 vom Hundert und im Fall der Ziffer 2 12 vom Hundert nicht übersteigen.

(11) Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 Satz 2 ist erstmals auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(12) Beiträge zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall sowie zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, die nicht die in § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b bezeichneten Voraussetzungen erfüllen und nach dem 31. Dezember 1966 geleistet werden, können als Sonderausgaben weiterhin abgezogen werden, wenn sie

1. auf Grund von vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossenen Versicherungsverträgen geleistet werden oder
2. auf Grund von nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 1. Juli 1965 abgeschlossenen Versicherungsverträgen geleistet werden und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes 1958 vorliegen oder
3. auf Grund von nach dem 30. Juni 1965 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossenen Versicherungsverträgen geleistet werden und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1901) vorliegen.

(13) Die Vorschrift des § 10 Abs. 2 ist erstmals bei nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Versicherungsverträgen für einen nach dem 31. Dezember 1966 geleisteten Einmalbeitrag und bei nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Bausparverträgen für nach dem 31. Dezember 1966 geleistete Beiträge an Bausparkassen anzuwenden.

(14) Für die Durchführung einer Nachversteuerung bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag und bei Bausparverträgen sind anzuwenden

1. bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag, die nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossen worden sind, § 10 Abs. 2 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1965 und
2. bei Bausparverträgen, die nach dem 31. Dezember 1960 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossen worden sind, § 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1965.

(15) Die Vorschriften des § 10 Abs. 3 Ziff. 2 Buchstabe b, des § 26 Abs. 1 und 2, des § 26 c, des § 32 Abs. 2 Ziff. 1, Ziff. 2 Buchstabe a, Ziff. 4 und Abs. 3 Ziff. 1 Einleitungssatz und Buchstabe a und Ziff. 2, des § 32 a Abs. 3 und 4, des § 33 a Abs. 3 letzter Satz, des § 38 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 1 Sätze 4 und 5, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, des § 40 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 2 und Ziff. 3, des § 42 Abs. 2 Ziff. 4 und des § 46 Abs. 2 Ziff. 5 und 6 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1970 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß diese Vorschriften erstmals für das Kalenderjahr 1970 anzuwenden sind. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 Ziff. 1 in der vor dem 1. Januar 1970 geltenden Fassung ist in allen noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen früherer Veranlagungszeiträume mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Kinderfreibetrag dem Steuerpflichtigen auch dann zusteht, wenn das Kind im Veranlagungszeitraum vor Ablauf der ersten vier Monate das 18. Lebensjahr vollendet hatte. Nach dem 13. Dezember 1967 rechtskräftig gewordene Steuerbescheide, die auf Grund einer erstmaligen Veranlagung oder einer Berichtigungsveranlagung nach § 222 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 oder § 218 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung ergangen sind und bei denen der Kinderfreibetrag für ein Kind deshalb nicht berücksichtigt worden ist, weil das Kind vor Ablauf von vier Monaten im Veranlagungszeitraum das 18. Lebensjahr vollendet hatte, sind zu berichtigen, wenn der Steuerpflichtige innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1968 vom 20. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 141) beim Finanzamt schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll die Berücksichtigung des Kinderfreibetrags beantragt. Das gleiche gilt für vor dem 14. Dezember 1967 erlassene Steuerbescheide, gegen die wegen der Versagung eines Kinderfreibetrags für ein Kind, das vor Ablauf von vier Monaten im Veranlagungszeitraum das 18. Lebensjahr vollendet hatte, form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde erhoben worden ist. Sonstige den zu berichtigenden Bescheiden zugrunde liegende tatsächliche Feststellungen und rechtliche Beurteilungen bleiben maßgebend.

(16) Die Vorschrift des § 10 Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn die in dieser Vorschrift bezeichneten Beiträge an Bausparkassen und prämienbegünstigten Aufwendungen auf Grund von vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden. § 10 Abs. 4 ist jedoch anzuwenden, wenn

1. der Steuerpflichtige einen Sonderausgabenabzug für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Beiträge an Bausparkassen beantragt hat oder
2. der Steuerpflichtige oder eine in § 10 Abs. 4 Satz 1 genannte Person eine Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz oder dem Wohnungsbau-Prämiengesetz für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Aufwendungen beantragt hat.

(17) Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1972 anzuwenden.

(18) Die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Satz 4 ist nur anzuwenden, wenn der Veräußerer den veräußerten Anteil nach dem 31. Dezember 1964 erworben hat.

(19) Die Vorschriften des § 33a Abs. 1 und des § 41 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) gelten auch weiterhin mit der Maßgabe, daß sie bei einem Steuerpflichtigen jeweils nur für das Kalenderjahr, in dem bei ihm die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrags nach diesen Vorschriften eingetreten sind, und für die beiden folgenden Kalenderjahre anzuwenden sind. Für ein Kalenderjahr, für das der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach § 33 für Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung beantragt, wird ein Freibetrag nicht gewährt."

Artikel 4

Körperschaftsteuergesetz

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 449), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze vom . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Ziff. 5 Buchstabe a werden die folgenden Sätze angefügt:

   „Als Ausgabe im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Der Wert der Ausgabe ist nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln."

2. § 24 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird „2 bis 4" durch „2 bis 5" ersetzt.

   b) Hinter Absatz 3 wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

      „(4) Die Vorschriften des § 11 Ziff. 5 Buchstabe a Sätze 4 und 5 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1969 anzuwenden."

   c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 5

Gemeinnützigkeitsverordnung

Die Gemeinnützigkeitsverordnung vom 14. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt: „jedoch mit der Maßgabe, daß bei Wirtschaftsgütern, die nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 Sätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden sind, an die Stelle des gemeinen Werts der Buchwert der Entnahme tritt."

2. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 erhalten die Nummern 8 bis 11 die folgende Fassung:

      „8. kulturelle Einrichtungen (z. B. Museen, Theater);

      9. kulturelle Veranstaltungen (z. B. Konzerte, Kunstausstellungen);

      10. sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins;

      11. gesellige Veranstaltungen eines steuerbegünstigten Vereins, die im Vergleich zu der steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind."

   b) Der folgende Absatz 3 wird angefügt:

      „(3) Die in Abs. 1 Nr. 8, 9 und 11 bezeichneten kulturellen Einrichtungen, kulturellen sowie geselligen Veranstaltungen eines steuerbegünstigten Vereins sind nur dann als steuerlich unschädliche Geschäftsbetriebe anzusehen, wenn der Überschuß der Einnahmen über die Unkosten nicht mehr als 50 vom Hundert der Einnahmen, höchstens jedoch 5000 Deutsche Mark im Jahr beträgt und nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet wird. Bei den in Absatz 1 Nr. 10 genannten sportlichen Veranstaltungen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß bei Ermittlung des Überschusses die gesamten Unkosten zu berücksichtigen sind, die dem Sportverein erwachsen."

3. § 22 erhält die folgende Fassung:

   „§ 22

   Schlußvorschrift

   Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1969 anzuwenden."

4. § 23 wird gestrichen.

Artikel 6

Berlinhilfegesetz

Das Berlinhilfegesetz in der Fassung vom 1. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1049), geändert durch das Steueränderungsgesetz 1968 vom 20. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 141), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Worte „für die nach dem 30. Juni 1968 angeschafften oder hergestellten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens" durch die Worte „für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden" ersetzt.

      bb) In Satz 2 werden der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und die folgenden Worte angefügt: „Ausbauten und Erweiterungen."

      cc) In Satz 3 Nr. 1 werden die Worte „20 vom Hundert" durch die Worte „25 vom Hundert" ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 3 werden die Worte „Für Wirtschaftsgüter" durch die Worte „Für bewegliche Wirtschaftsgüter" ersetzt.

      bb) Der folgende Satz wird angefügt:

      „Für Gebäude und für Ausbauten und Erweiterungen an Gebäuden wird die Investitionszulage nur gewährt, wenn die Gebäude, Ausbauten und Erweiterungen in Berlin (West) errichtet werden und die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a erfüllen."

   c) Hinter Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

      „(3) Die Investitionszulage kann bereits für im Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) aufgewendete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten von Wirtschaftsgütern, Ausbauten und Erweiterungen im Sinne des Absatzes 2 gewährt werden. Der Gesamtbetrag der Investitionszulage darf auch in diesem Fall die in Absatz 1 bezeichneten Hundertsätze der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigen."

   d) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden Absätze 4 bis 9.

   e) Im neuen Absatz 4 Satz 1 werden hinter den Worten „die Wirtschaftsgüter" jeweils die Worte „Ausbauten und Erweiterungen" eingefügt.

f) Im neuen Absatz 8 werden die Worte „nach den Absätzen 4 und 5" durch die Worte „nach den Absätzen 5 und 6" ersetzt.

2. In § 31 erhält Absatz 4 die folgende Fassung:

„(4) Die Vorschrift des § 19 ist erstmals auf Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1968 angeschafft oder hergestellt werden."

Artikel 7

Gesetz über die Anwendung und Änderung bewertungsrechtlicher Vorschriften

§ 1

Bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes auf den 1. Januar 1964 sowie bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen der Einheitswerte des Grundbesitzes, bei denen die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1964 zugrunde zu legen sind, ist § 77 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) in der folgenden Fassung anzuwenden:

„§ 77

Mindestwert

Der für ein bebautes Grundstück anzusetzende Wert darf nicht geringer sein als 50 vom Hundert des Werts, mit dem der Grund und Boden allein als unbebautes Grundstück zu bewerten wäre."

§ 2

Sind Einheitswerte des Grundbesitzes auf den 1. Januar 1964 nach § 77 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt worden, so ist der Feststellungsbescheid aufzuheben.

§ 3

Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 851) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Wertfortschreibungen auf den 1. Januar 1970 und auf den 1. Januar 1971 werden abweichend von § 22 des Bewertungsgesetzes in der bisher geltenden Fassung nur vorgenommen, wenn der Wert entweder um mehr als ein Viertel oder um mehr als 200 000 Deutsche Mark von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkts abweicht, der nach den bisherigen Vorschriften festgestellt worden ist."

2. Hinter Satz 2 wird der folgende Satz 3 eingefügt: „Wenn der Wert nach unten abweicht, muß die Wertabweichung mindestens 3000 Deutsche Mark, wenn der Wert nach oben abweicht, mindestens 50 000 Deutsche Mark betragen."

3. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 8

Handelsrechtliche, steuerrechtliche und andere Vorschriften im Zusammenhang mit der Gründung einer Gesamtgesellschaft für das Steinkohlenbergbaugebiet Ruhr

§ 1

Vergütung für Sachübernahmen

(1) Die Ruhrkohle Aktiengesellschaft darf bei der Festsetzung der Vergütung für Sachübernahmen von Aktionären Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens nach Absatz 2 bewerten, wenn für den Vergütungsanspruch eine Bürgschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 vereinbart wird. Soweit die Vergütung auf der Bewertung nach Absatz 2 beruht oder den danach zulässigen Betrag insgesamt nicht übersteigt, kann bei Anwendung der Vorschriften des Aktiengesetzes über die Nachgründung davon ausgegangen werden, daß die gewährte Vergütung nicht unangemessen hoch ist.

(2) Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens können mit dem Tagesneuwert im Sinne des Teils II der Richtlinien für das betriebliche Rechnungswesen im Steinkohlenbergbau nach dem Stand vom 1. September 1968 abzüglich der Abschreibungen nach diesen Richtlinien und eines Abschlags in Höhe von zwanzig vom Hundert des nach Abzug der Abschreibungen verbleibenden Wertes bewertet werden. Erreicht der nach Satz 1 ermittelte Gesamtwert der Sachübernahmen von einem Aktionär nicht den Gesamtwert, den die Vermögensgegenstände nach den auf den vereinbarten Stichtag der Übernahme unter Beibehaltung der bisherigen Bewertungsmethoden fortgeführten Wertansätze der Jahresbilanz für das vorausgehende Geschäftsjahr haben, so können diese Werte, jedoch nur einheitlich für alle Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, zugrundegelegt werden. Wertminderungen der Vermögensgegenstände durch eine beabsichtigte Stillegung oder sonstige Maßnahme zur

Verwirklichung der Ziele des § 1 des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 365) — Kohlegesetz — brauchen nicht berücksichtigt zu werden.

§ 2

Sonderposten zum Ausgleich von Stillegungsabschreibungen

(1) Sind bei der Ruhrkohle Aktiengesellschaft Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens infolge von beabsichtigten oder durchgeführten Stillegungen oder sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des § 1 des Kohlegesetzes erforderlich, so darf die Ruhrkohle Aktiengesellschaft zum Ausgleich dieser Abschreibungen auf der Aktivseite ihrer Eröffnungsbilanz und ihrer künftigen Jahresbilanzen unter III a einen „Sonderposten zum Ausgleich von Stillegungsabschreibungen" einstellen.

(2) Der Sonderposten darf den Gesamtbetrag der für Sachübernahmen (§ 1 Abs. 1 Satz 1) auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesenen Vergütungsverbindlichkeiten nicht übersteigen. Zu berücksichtigen sind dabei nur Vergütungsverbindlichkeiten, für die eine Bürgschaft des Bundes oder eines Landes besteht oder die auf Grund einer solchen Bürgschaft auf den Bürgen übergegangen sind. Der Gesamtbetrag der Vergütungsansprüche darf in Höhe des Betrages nicht zum Nachteil von Gläubigern geltend gemacht werden, der als Sonderposten zum Ausgleich von Stillegungsverlusten zuletzt in eine Jahresbilanz der Ruhrkohle Aktiengesellschaft eingestellt ist, zuzüglich des Betrages der auf die Bürgen übergegangenen Vergütungsansprüche, die durch Vertrag mit den Bürgen bedingt erlassen waren; dies gilt nicht gegenüber einem Gläubiger, mit dem der Bürge eine abweichende Vereinbarung getroffen hat.

(3) Jeder in den Sonderposten eingestellte Betrag ist von seiner Einstellung an durch gleichmäßige Abschreibungen so zu tilgen, daß er nach Ablauf von zwanzig Jahren seit der Eintragung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft in das Handelsregister getilgt ist. Darüber hinaus ist der Sonderposten erforderlichenfalls durch weitere Abschreibungen so zu tilgen, daß er den nach Absatz 2 höchstzulässigen Betrag nicht übersteigt.

(4) Für die Feststellung, ob ein Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals besteht und ob die Gesellschaft überschuldet ist (§ 92 des Aktiengesetzes), bleiben bei der Ruhrkohle Aktiengesellschaft ihre Verpflichtungen aus Vergütungsverbindlichkeiten in der Höhe außer Betracht, in der ein Sonderposten nach den Absätzen 1 und 2 eingestellt werden darf.

§ 3

Verlustausgleichsrücklage

(1) Die Ruhrkohle Aktiengesellschaft hat auf die Dauer von zwanzig Jahren seit ihrer Eintragung in das Handelsregister einen Jahresüberschuß, soweit er nicht zum Ausgleich eines Verlustvortrags verwandt oder in die gesetzliche Rücklage eingestellt wird, in eine gesondert auszuweisende Verlustausgleichsrücklage einzustellen.

(2) Die Verlustausgleichsrücklage darf während des in Absatz 1 genannten Zeitraums nur zu den in § 150 Abs. 3 des Aktiengesetzes bezeichneten Zwekken und dazu verwandt werden, den Sonderposten zum Ausgleich von Stillegungsabschreibungen ganz oder teilweise zu tilgen.

§ 4

Steuerliche Vorschriften

(1) Die Vorschriften der §§ 1 und 2 gelten auch für die steuerliche Gewinnermittlung.

(2) Die Ruhrkohle Aktiengesellschaft kann im Wirtschaftsjahr ihrer Eintragung in das Handelsregister und in den darauf folgenden Wirtschaftsjahren, längstens bis zum Ablauf des in § 3 Abs. 1 bezeichneten Zeitraums (Begünstigungszeitraum) bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns eine diesen Gewinn mindernde Rücklage (steuerliche Verlustausgleichsrücklage) bis zur Höhe des um die Ausgaben im Sinne des § 12 des Körperschaftsteuergesetzes verminderten Einkommens bilden, das sich ohne Bildung dieser Rücklage ergeben würde. Die steuerliche Verlustausgleichsrücklage ist im Begünstigungszeitraum gewinnerhöhend aufzulösen, soweit sich ohne diese Auflösung bei der steuerlichen Gewinnermittlung ein Verlust ergeben würde. Eine am Ende des Begünstigungszeitraums vorhandene steuerliche Verlustausgleichsrücklage ist in den darauf folgenden acht Jahren mit jeweils 12,5 vom Hundert gewinnerhöhend aufzulösen.

(3) Die besondere Körperschaftsteuer im Sinne des § 9 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes für Gewinnanteile, die bis zum Ende des Begünstigungszeitraums vereinnahmt werden, ist so festzusetzen, als wären die Gewinnanteile in diesem Zeitpunkt vereinnahmt worden. Dies gilt hinsichtlich der einzelnen Gewinnanteile nur solange, als sie nicht zur Deckung von Betriebsausgaben verwendet werden.

(4) Auf die Vergütung, die für eine Sachübernahme (§ 1 Abs. 1 Satz 1) geschuldet wird, finden die Vorschriften des § 8 Ziff. 1 und des § 12 Abs. 2 Ziff. 1 des Gewerbesteuergesetzes keine Anwendung.

(5) Die Ruhrkohle Aktiengesellschaft ist bis zum Ende des Begünstigungszeitraums von der Gesellschaftsteuer befreit, soweit es sich um Rechtsvorgänge im Sinne des § 2 Nrn. 1 und 2 und des § 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes handelt.

(6) Der erste Erwerb von Gesellschaftsrechten anläßlich der Gründung von Kapitalgesellschaften ist bis zum 31. Dezember 1971 von der Gesellschaftsteuer befreit, wenn die Kapitalgesellschaften nach ihrer Satzung die Aufgabe haben, die auf die Ruhrkohle Aktiengesellschaft übertragenen Betriebe

des Bergbaubereichs im Namen und für Rechnung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft nach deren Weisung zu führen.

(7) Anteile an Kapitalgesellschaften oder Gesellschaften im Sinne des § 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes, die in zeitlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Gründung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft auf diese übertragen werden, gelten als Bergbauanlagevermögen im Sinne des § 10 des Kohlegesetzes. Die §§ 11 und 12 des Kohlegesetzes sind auch auf Kapitalgesellschaften anzuwenden, die hinsichtlich ihres Anlagevermögens die Voraussetzungen dieser Vorschriften nicht erfüllen, wenn die Anteile an diesen Gesellschaften in zeitlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Gründung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft unmittelbar oder mittelbar auf diese übertragen werden.

(8) Werden Kapitalgesellschaften, deren Anteile in zeitlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Gründung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft unmittelbar oder mittelbar auf diese übertragen werden, im Sinne der §§ 11 und 12 des Kohlegesetzes umgewandelt oder verschmolzen, so tritt in § 11 Abs. 5 Nr. 1 des Kohlegesetzes an die Stelle des 1. Januar 1970 der 1. Januar 1972.

§ 5

Gebührenbefreiung

(1) Geschäfte und Verhandlungen, die den folgenden Zwecken dienen, sind von den in der Kostenordnung bestimmten Gebühren befreit:

1. Gründung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft und Erhöhung ihres Grundkapitals bis auf den Betrag von sechshundert Millionen Deutsche Mark;
2. Übertragung von Vermögensgegenständen, die einem Aktionär der Ruhrkohle Aktiengesellschaft oder einem Unternehmen gehören, das mit einem solchen Aktionär konzernverbunden ist, auf die Ruhrkohle Aktiengesellschaft oder auf ein Unternehmen, dessen Anteile ausschließlich der Ruhrkohle Aktiengesellschaft gehören;
3. Abtretung von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung an die Ruhrkohle Aktiengesellschaft oder an ein Unternehmen, dessen Anteile ausschließlich der Ruhrkohle Aktiengesellschaft gehören;
4. Übertragung des Vermögens eines Unternehmens durch Verschmelzung oder Umwandlung auf die Ruhrkohle Aktiengesellschaft oder auf ein Unternehmen, dessen Anteile ausschließlich der Ruhrkohle Aktiengesellschaft gehören;
5. Übernahme von Verbindlichkeiten eines Aktionärs der Ruhrkohle Aktiengesellschaft oder eines Unternehmens, das mit einem solchen Aktionär konzernverbunden ist, durch die Ruhrkohle Aktiengesellschaft einschließlich einer damit verbundenen Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten an Vermögensgegenständen
   a) der Ruhrkohle Aktiengesellschaft oder eines Unternehmens, dessen Anteile ausschließlich der Ruhrkohle Aktiengesellschaft gehören, oder
   b) eines Aktionärs der Ruhrkohle Aktiengesellschaft oder eines Unternehmens, das mit einem solchen Aktionär konzernverbunden ist;
6. Vereinigung, Zuschreibung und Abschreibung von Grundstücken der Ruhrkohle Aktiengesellschaft;
7. Gründung von Unternehmen, die verpflichtet sind, eine oder mehrere bestimmte Betriebsstätten oder bestimmte Arten von Geschäften im Namen und für Rechnung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft nach deren Weisung zu führen;
8. Übertragung von Grundstücken der Ruhrkohle Aktiengesellschaft oder Einräumung eines Rechts auf Übernahme solcher Grundstücke zur Erlangung von Prämien für die Stillegung von Steinkohlenbergwerken, wenn der Bundesbeauftragte für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete eine entsprechende Bescheinigung erteilt.

Die Befreiung schließt Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern ein. Sie gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren. Der nach § 144 der Kostenordnung ermäßigte Betrag einer vollen Gebühr beträgt in keinem Falle mehr als 5000 Deutsche Mark.

(2) Die Befreiung gilt in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 4 für die Dauer von zehn Jahren seit Eintragung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft in das Handelsregister.

§ 6

Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus

(1) Das Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 549), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der Verband fördert Maßnahmen der Mitglieder,

   1. die geeignet sind, nachhaltig die Betriebsaufwendungen je Leistungseinheit der zur Gewinnung von Stein- oder Pechkohle betriebenen Schachtanlagen (Steinkohlenbergwerke) zu senken oder eine Erhöhung dieser

Aufwendungen ganz oder teilweise aufzufangen,

2. die
a) der Erfüllung der aus Anlaß der Gründung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft übernommenen Reinvestitionsverpflichtungen zur Errichtung und Erweiterung von Produktionsstätten oder
b) der Durchführung von Vorhaben mit gleicher Zielsetzung

in den Steinkohlenbergbaugebieten dienen."

2. § 2 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Der Verband gewährt Darlehen, Bürgschaften sowie Prämien und erwirbt oder beleiht Forderungen, die Mitgliedern des Verbandes gegen die Ruhrkohle Aktiengesellschaft aus Anlaß der Übertragung von Bergbauanlagevermögen zustehen (Vergütungsansprüche). Die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften und Prämien sowie der Erwerb und die Beleihung im Sinne des Satzes 1 dürfen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes vorgenommen werden."

3. In § 2 wird der folgende neue Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, daß der Verband auch Forderungen von Mitgliedern, die aus Anlaß der Übertragung von Bergbauanlagevermögen auf andere Gesellschaften als die Ruhrkohle Aktiengesellschaft entstehen, erwerben und beleihen kann,

1. wenn diese anderen Gesellschaften Gesamtgesellschaften im Sinne des § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 365) sind und
2. soweit dies zur Erfüllung der in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b genannten Aufgabe erforderlich ist."

4. § 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind Personen und Personenhandelsgesellschaften, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes mindestens ein Steinkohlenbergwerk, dessen verwertbare Förderung im Durchschnitt der Jahre 1959 bis 1961 hunderttausend Tonnen überschritten hat, betreiben oder am 31. August 1968 betrieben haben.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Möglichkeit des Ausscheidens von Mitgliedern unter der Voraussetzung zu regeln, daß

1. die Zwecke des Verbandes und
2. die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel

nicht beeinträchtigt werden. Zu diesem Zweck kann in der Rechtsverordnung abweichend von der Regelung in § 12 für ausscheidende Mitglieder eine andere Art und Form der Sicherung der Mittelaufbringung zugelassen oder vorgeschrieben werden.

5. § 7 erhält die folgende Fassung:

„§ 7

Stimmrecht

(1) Jedes Mitglied hat, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, in der Verbandsversammlung mindestens eine Stimme. Ein Mitglied, dessen verwertbare Förderung in dem der Verbandsversammlung vorangegangenen Kalenderjahr mehr als eine halbe Million Tonnen beträgt, hat für jede weitere angefangene halbe Million Tonnen eine zusätzliche Stimme.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1969 stehen den Mitgliedern die Stimmen zu, die sie am 31. August 1968 nach Absatz 1 hatten. Mitglieder, die die Mitgliedschaft nach dem 31. August 1968 erwerben, haben dieselbe Stimmenzahl wie die Mitglieder, die Steinkohlenbergwerke auf sie übertragen.

(3) Das einzelne Mitglied kann sein Stimmrecht bei Abstimmungen über Fragen nicht ausüben, in denen seine Pflicht zur Leistung von Beiträgen nach § 12 oder nach der Beitragsordnung ausgeschlossen ist."

6. § 12 Abs. 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Die Beiträge sind, soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt, nach dem Anteil des einzelnen Mitglieds an der verwertbaren Fördermenge der Steinkohlenbergwerke aller Mitglieder im Durchschnitt der ersten fünf Jahre seit Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bemessen."

7. In § 12 werden die folgenden neuen Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 bemessen sich die Beiträge

1. für Verwaltungsausgaben des Verbandes

   nach dem Anteil der Stimmen des einzelnen Mitglieds (§ 7) an der Gesamtzahl der Stimmen aller Mitglieder;
2. für Verbindlichkeiten des Verbandes im Rahmen von Darlehen und Bürgschaften, die er auf Grund von nach

dem 31. August 1968 gestellten Anträgen gewährt und übernommen hat und die nicht unter Nummer 3 fallen,

nach dem Anteil des einzelnen Mitglieds an der verwertbaren Fördermenge der Steinkohlenbergwerke aller Mitglieder in einem Kalenderjahr;

3. für Verbindlichkeiten des Verbandes, die der Erfüllung der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Aufgabe dienen,

nach dem Anteil des dem einzelnen Mitglied zustehenden Vergütungsanspruchs an der Summe aller Vergütungsansprüche im Zeitpunkt der Sachübernahme durch die Ruhrkohle Aktiengesellschaft.

(4) Soweit Mitglieder ihre Beiträge nicht erbringen können, erhöhen sich die Beiträge der übrigen Mitglieder nach Maßgabe der in den Absätzen 2 und 3 jeweils genannten Maßstäbe entsprechend."

8. Der bisherige Absatz 3 von § 12 wird Absatz 5.

9. § 15 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Zur Erleichterung der Finanzierung von Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 oder von anderen Maßnahmen, die im Interesse einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus förderungswürdig sind, kann der Verband für Darlehen an Mitglieder Bürgschaften übernehmen, selbst Darlehen an Mitglieder gewähren sowie Vergütungsansprüche erwerben oder beleihen. Satz 1 gilt entsprechend für Unternehmen, an denen überwiegend Mitglieder des Verbandes unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind."

10. § 15 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Der Verband darf Darlehen nach Absatz 1 für Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 sowie für andere Maßnahmen, die im Interesse einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus förderungswürdig sind,

1. nur bis zum 31. Dezember 1977 und
2. nur an Mitglieder des Verbandes, die im Zeitpunkt der Gewährung mindestens ein Steinkohlenbergwerk betreiben, oder an Unternehmen, an denen überwiegend solche Mitglieder beteiligt sind,

gewähren; an andere Mitglieder kann der Verband bis zum Ablauf von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Darlehen gewähren, wenn bis zum 31. August 1968 mit der Durchführung der Maßnahmen, deren Finanzierung erleichtert werden soll, begonnen und ein Antrag auf Darlehensgewährung gestellt worden ist. Für Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 darf der Verband nur bis zum Ablauf von vier Jahren nach Entstehen der Vergütungsansprüche Darlehen gewähren oder Vergütungsansprüche beleihen oder erwerben. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Übernahme von Bürgschaften entsprechend. Die Laufzeit eines Darlehens oder einer Bürgschaft darf fünfundzwanzig Jahre nicht übersteigen."

11. § 15 Abs. 4 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Der Verband darf

1. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 und 3 nur bis zu einem Betrag von eineinhalb Milliarden Deutsche Mark und
2. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 und 3 nur bis zu einem Betrag von insgesamt zwei Milliarden Deutsche Mark

Darlehen gewähren und Bürgschaften übernehmen sowie Vergütungsansprüche erwerben oder beleihen; der in Nummer 1 genannte Betrag kann revolvierend ausgenutzt werden."

12. In § 15 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Betrag in Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 von zwei Milliarden auf höchstens zweieinhalb Milliarden zu erhöhen, wenn und soweit dies zur Erfüllung der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b bezeichneten Aufgabe des Verbandes erforderlich ist."

13. § 29 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.

(2) Änderungen und Ergänzungen der Satzungen des Verbandes, die mit Rücksicht auf Absatz 1 vorgenommen werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft.

Artikel 9

Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete

§ 32 des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 365) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1970" durch die Jahreszahl „1972" ersetzt.
2. In Absatz 7 erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„Ist der Steuerpflichtige eine Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft), deren steuerlicher Gewinn

auf Grund eines Ergebnisabführungsvertrages einem anderen Steuerpflichtigen (Organträger) zuzurechnen ist, so kann der Organträger den Abzug von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auch insoweit vornehmen, als die nach Absatz 1 begünstigten Maßnahmen von der Organgesellschaft getroffen worden sind."

Artikel 10
Spar-Prämiengesetz

Das Sparprämiengesetz in der Fassung vom 21. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 133), geändert durch das Reparationsschädengesetz vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 105), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „auf sechs Jahre festgelegt werden und" gestrichen.

   b) In Absatz 2 erhält Nummer 3 die folgende Fassung:

   „3. Aufwendungen in Geld für den Erwerb

   von Aktien, Kuxen, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden,

   von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Rentenschuldverschreibungen, die vom Bund, von den Ländern und Gemeinden oder von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Kreditinstituten mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden, oder von anderen festverzinslichen Schuldverschreibungen und Rentenschuldverschreibungen, die mit staatlicher Genehmigung in Verkehr gebracht werden,

   von festverzinslichen Anleiheforderungen, die in ein Schuldbuch des Bundes oder eines Landes eingetragen werden, sowie von Anteilscheinen an einem Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden,

   wenn die Aufwendungen

   a) nach der Art von allgemeinen Sparverträgen oder

   b) nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten

   erbracht werden (Wertpapier-Sparverträge),".

   c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

   „(3) Die in Absatz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Sparbeiträge müssen bei ihrer Einzahlung, die in Absatz 2 Nr. 3 und 4 bezeichneten Wertpapiere, Anleiheforderungen, Anteilscheine und Schuldbuchforderungen unverzüglich nach ihrem Erwerb festgelegt werden. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 4 beträgt die Festlegungsfrist sechs Jahre. Die in Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 3 Buchstabe b bezeichneten Sparraten müssen sechs Jahre lang geleistet werden; dabei endet die Festlegungsfrist für alle auf Grund eines Vertrags geleisteten Sparbeiträge oder erworbenen Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine gleichzeitig nach Ablauf von sieben Jahren. Die Festlegungsfrist beginnt am 1. Januar, wenn der Vertrag vor dem 1. Juli, und am 1. Juli, wenn der Vertrag nach dem 30. Juni des betreffenden Kalenderjahrs abgeschlossen worden ist. Als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Sinne dieses Gesetzes gilt:

   1. bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 und Nr. 3 Buchstabe a der Tag der Einzahlung,
   2. bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 und Nr. 3 Buchstabe b der Tag der ersten Einzahlung,
   3. bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 der Tag des Erwerbs."

   d) In Absatz 4 erhalten die Nummern 1 und 2 die folgende Fassung:

   „1. die Sparbeiträge weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen,

   2. vor Ablauf der Festlegungsfrist Sparbeiträge nicht zurückgezahlt, die Festlegung nicht aufgehoben und Ansprüche aus dem Sparvertrag weder abgetreten noch beliehen werden. Die vorzeitige Rückzahlung, Aufhebung der Festlegung, Abtretung oder Beleihung ist jedoch unschädlich, wenn

      a) der Prämiensparer nach dem Vertragsabschluß, aber vor Eintritt eines dieser Tatbestände geheiratet hat und bei Eintritt dieses Tatbestandes mindestens zwei Jahre seit Beginn der Festlegungsfrist vergangen sind, oder

      b) der Prämiensparer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach dem Vertragsabschluß gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist;".

   e) Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:

   „(5) Der Prämiensparer kann vor Ablauf der Festlegungsfrist mit Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 erwerben. Diese Verwendung gilt nicht als Rückzahlung,

wenn die Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine unverzüglich bis zum Ablauf der für die Sparbeiträge geltenden Festlegungsfrist bei dem Kreditinstitut, mit dem der Prämiensparer den Sparvertrag abgeschlossen hatte, festgelegt werden. Gelten für die Sparbeiträge unterschiedliche Festlegungsfristen, so ist die zuletzt endende Festlegungsfrist maßgebend.

(6) Der Prämiensparer kann vor Ablauf der Festlegungsfrist Sparbeiträge im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 an eine Bausparkasse zur Einzahlung auf einen von ihm oder seinem Ehegatten (§ 2 Abs. 1 letzter Satz) abgeschlossenen Bausparvertrag überweisen lassen, wenn mit der Auszahlung der Bausparsumme noch nicht begonnen worden ist. Diese Verwendung gilt nicht als Rückzahlung. Voraussetzung ist jedoch, daß die überwiesenen Beträge vor Ablauf der Festlegungsfrist weder ganz noch zum Teil zurückgezahlt noch Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder beliehen werden, es sei denn, daß ein unschädlicher Verwendungszweck im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz des Wohnungsbau-Prämiengesetzes vorliegt. Das Kreditinstitut, an das die Sparbeiträge geleistet worden sind, hat der Bausparkasse bei Überweisung die Sparbeiträge als solche kenntlich zu machen und den Ablauf der Festlegungsfrist mitzuteilen. Absatz 5 letzter Satz gilt entsprechend, wenn gleichzeitig Sparbeiträge überwiesen werden, für die unterschiedliche Festlegungsfristen gelten."

f) Der folgende Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Eine Prämie wird nur gewährt, wenn die an dasselbe Kreditinstitut geleisteten Sparbeiträge im Kalenderjahr mindestens 60 Deutsche Mark betragen."

2. § 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 2

Höhe der Prämie

(1) Die Prämie bemißt sich auf 20 vom Hundert der im Kalenderjahr geleisteten Sparbeiträge. Hat der Prämiensparer oder sein Ehegatte Kinder (§ 32 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes), die zu Beginn des Kalenderjahrs, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind, das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder die in diesem Kalenderjahr lebend geboren wurden, so bemißt sich die Prämie bei

einem Kind oder zwei Kindern auf 22 vom Hundert,
drei bis fünf Kindern auf 25 vom Hundert,
mehr als fünf Kindern auf 30 vom Hundert.

Ehegatten im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die während des ganzen Kalenderjahrs verheiratet waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

(2) Die Prämie beträgt höchstens 120 Deutsche Mark, bei Ehegatten im Sinne des Absatzes 1 zusammen höchstens 240 Deutsche Mark. Hat der Prämiensparer oder sein Ehegatte Kinder im Sinne des Absatzes 1, so erhöhen sich diese Beträge bei

einem Kind oder zwei Kindern um 60 Deutsche Mark,
drei bis fünf Kindern um 160 Deutsche Mark,
mehr als fünf Kindern um 240 Deutsche Mark.

Alleinstehenden Personen steht der Höchstbetrag für Ehegatten zu, wenn sie

1. mindestens ein Kind im Sinne des Absatzes 1 haben oder
2. mindestens vier Monate vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in dem die Sparbeiträge geleistet werden, das 50. Lebensjahr vollendet hatten.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zu berechnende Prämie erhöht sich um 40 vom Hundert, wenn der zu versteuernde Einkommensbetrag (§ 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) in dem Kalenderjahr, das demjenigen vorangeht, in dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, auf Grund dessen die Sparbeiträge geleistet werden, nicht mehr als 6000 Deutsche Mark, bei Ehegatten im Sinne des Absatzes 1 letzter Satz und bei Alleinstehenden im Sinne des Absatzes 2 letzter Satz nicht mehr als 12 000 Deutsche Mark betragen hat. Bei Ehegatten im Sinne des Absatzes 1 letzter Satz sind die zu versteuernden Einkommensbeträge maßgebend, die sich bei einer Veranlagung nach §§ 26 a oder 26 b des Einkommensteuergesetzes ergeben haben oder die sich — falls eine Veranlagung nicht durchzuführen ist — bei einer Veranlagung nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes ergeben würden. Bei Ehegatten im Sinne des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 letzter Satz nicht vorliegen, sind die zu versteuernden Einkommensbeträge maßgebend, die sich bei einer Veranlagung nach §§ 26 a oder 26 c des Einkommensteuergesetzes ergeben haben oder die sich — falls eine Veranlagung nach diesen Vorschriften nicht durchzuführen ist — bei einer Veranlagung nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes oder für das Kalenderjahr der Eheschließung bei einer Veranlagung nach § 26 c des Einkommensteuergesetzes ergeben würden.

(4) Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, sind die Vorschriften des Absatzes 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des zu versteuernden Einkommensbetrags der Jahresarbeitslohn (§ 39 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) tritt, von dem die folgenden Beträge abzuziehen sind:

1. der steuerfreie Betrag nach § 19 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes,

2. zur Abgeltung von Werbungskosten (§ 9 des Einkommensteuergesetzes), Sonderausgaben (§§ 10 und 10 b des Einkommensteuergesetzes), außergewöhnlichen Belastungen (§§ 33 und 33 a des Einkommensteuergesetzes), des Weihnachts-Freibetrags (§ 3 Ziff. 17 des Einkommensteuergesetzes) und des Arbeitnehmer-Freibetrags (§ 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes)

   a) bei alleinstehenden Personen ein Betrag in Höhe von 2400 Deutsche Mark,

   b) bei Ehegatten, von denen nur ein Ehegatte Arbeitslohn bezieht, ein Betrag in Höhe von 3600 Deutsche Mark und

   c) bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen, ein Betrag in Höhe von 4800 Deutsche Mark,

3. die Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und die besonderen Freibeträge nach § 32 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes.

Der Arbeitnehmer kann beantragen, daß von dem Jahresarbeitslohn statt der in Nummer 2 genannten Abgeltungsbeträge die Werbungskosten und Sonderausgaben, mindestens jedoch die Pauschbeträge nach § 9 a Ziff. 1 und § 10 c Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes, sowie die außergewöhnlichen Belastungen, der Weihnachts-Freibetrag und der Arbeitnehmer-Freibetrag abgezogen werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer auf Verlangen den Arbeitslohn für das Kalenderjahr, das demjenigen des Vertragsabschlusses vorangeht, zu bescheinigen.

(5) Die in Absatz 2 bezeichneten Höchstbeträge sowie der Erhöhungbetrag nach Absatz 3 stehen den Prämiensparern und ihren Kindern (Absatz 1 Satz 2) gemeinsam zu. Dabei bemißt sich die Prämie für Sparbeiträge eines Kindes nach den Vorschriften, die für die Person gelten, zu der das Kindschaftsverhältnis besteht. Liegen danach für Sparbeiträge eines Kindes im Kalenderjahr des Vertragsabschlusses die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Prämie nach den Absätzen 3 und 4 vor, so wird die erhöhte Prämie für die auf Grund eines solchen Vertrags geleisteten Sparbeiträge in einem späteren Kalenderjahr auch dann gewährt, wenn das Kind das 17. Lebensjahr vollendet hat."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

      „Die Antragsfrist endet am 30. September des Kalenderjahrs, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind."

      bb) Im letzten Satz werden die Worte „der §§ 86 und 87" durch die Worte „des § 86" ersetzt.

   b) Der folgende Absatz 8 wird angefügt:

   „(8) Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des zu versteuernden Einkommensbetrags (§ 2 Abs. 3), die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, können der Höhe nach nicht durch einen Rechtsbehelf gegen die Prämie angegriffen werden. Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 2 Abs. 4."

4. In § 4 werden

   a) in Absatz 2 die Worte „§ 1 Abs. 4 Nr. 2 vorletzter und letzter Satz" durch die Worte „§ 1 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2" und

   b) in Absatz 3 letzter Satz die Worte „und Abs. 7" durch die Worte „, Abs. 7 und 8" ersetzt.

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 erhält die folgende Fassung:

   „1. wonach für Sparraten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 Buchstabe b, die vereinbarte vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes darstellen und nach einer veränderlichen Größe, insbesondere dem jeweiligen Stundenlohn, bemessen sind, zugelassen werden kann, daß das Erfordernis der gleichbleibenden Höhe als gewahrt gilt, wenn sie, gemessen an den vereinbarten Sparraten, nicht mehr als um 20 vom Hundert nach oben oder unten abweichen;".

   b) Die folgende Nummer 2 wird eingefügt:

   „2. über den Inhalt der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b bezeichneten Sparverträge; insbesondere kann die Prämienbegünstigung auf Verträge beschränkt werden, deren Zweck auf den laufenden Erwerb kleingestückelter Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine gerichtet ist;".

   c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

   d) Die folgende Nummer 5 wird eingefügt:

   5. über die Art und Weise, wie Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine festzulegen sind;".

   e) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.

   f) Die folgenden Nummern 7 bis 9 werden eingefügt:

   „7. über die Behandlung der Fälle, in denen Einzahlungen auf Grund von Verträgen im

Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 Buchstabe b ganz oder teilweise unterbrochen werden. Insbesondere kann zur Vermeidung von Härten bestimmt werden, daß Einzahlungen innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Fälligkeit, spätestens aber bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahrs nachgeholt werden können, wobei in einem folgenden Kalenderjahr nachgeholte Sparraten als Einzahlungen des Kalenderjahrs der Fälligkeit gelten und daß bei nicht rechtzeitiger Nachholung oder bei vorzeitiger Verfügung über geleistete Einzahlungen spätere Einzahlungen nicht mehr prämienbegünstigt sind;

8. über die Anwendung des § 5 in den Fällen, in denen bei Sparverträgen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 die Festlegung vor Ablauf der Festlegungsfrist aus Gründen aufgehoben werden muß, die der Prämiensparer nicht zu vertreten hat oder in denen der Sparer das Umtauschangebot eines Emittenten annimmt. Insbesondere kann zur Vermeidung von Härten bestimmt werden, daß die vorzeitige Aufhebung der Festlegung prämienunschädlich ist, wenn der Sparer anstelle der ursprünglichen Anlage den dafür erhaltenen Gegenwert unverzüglich festlegt; § 1 Abs. 5 kann für entsprechend anwendbar erklärt werden;
9. über eine Berichtigung und Rückforderung der Prämie, wenn Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des zu versteuernden Einkommensbetrags (§ 2 Abs. 3), die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, geändert werden. Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 2 Abs. 4;".

g) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden Nummern 10 bis 12.

6. Hinter § 7 wird der folgende § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Aufbringung der Prämienmittel

Die nach diesem Gesetz auszuzahlenden Prämien und Zinsen (§ 4) trägt der Bund."

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1969 anzuwenden.

(2) Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b ist erstmals auf Sparbeiträge anzuwenden, die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1968 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(3) Die Vorschrift des 1 Abs. 3 Satz 1 gilt, soweit sie die Festlegung von Wertpapieren, Anleiheforderungen, Anteilscheinen und Schuldbuchforderungen betrifft, vom .... 1969 (Tag des Inkrafttretens des Steueränderungsgesetzes 1969) an. Die Vorschriften des § 1 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten erstmals für Sparbeiträge, die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(4) Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a ist erstmals für das Kalenderjahr 1970 anzuwenden.

(5) Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 Nr. 3 ist nicht anzuwenden, wenn die nach diesem Gesetz begünstigten Sparbeiträge, die nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigten Aufwendungen und die als Sonderausgaben berücksichtigten Beiträge an Bausparkassen auf Grund von Verträgen geleistet werden, die vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossen worden sind. § 1 Abs. 4 Nr. 3 ist jedoch anzuwenden, wenn

1. der Prämiensparer oder eine Person, mit der ihm gemeinsam der bei der Berechnung der Prämie zu beachtende Höchstbetrag zusteht, eine Prämie nach diesem Gesetz oder dem Wohnungsbau-Prämiengesetz für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Aufwendungen beantragt hat oder
2. der Prämiensparer einen Sonderausgabenabzug für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Beiträge an Bausparkassen beantragt hat.

(6) Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 und 4 sind für Sparbeiträge, die auf Grund von vor dem 1. Januar 1969 abgeschlossenen Verträgen nach dem 31. Dezember 1968 geleistet werden, mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommensbetrags an die Stelle des Kalenderjahrs, das demjenigen vorangeht, in dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, das Kalenderjahr 1968 tritt.

(7) Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 Satz 1 gilt erstmals für Sparbeiträge, die im Kalenderjahr 1969 geleistet worden sind."

8. In § 9 werden die Worte „des § 12 Abs. 1" durch die Worte „des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1" ersetzt.

Artikel 11

Wohnungsbau-Prämiengesetz

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung vom 21. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 137) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 erhalten die Nummern 3 und 4 die folgende Fassung:

„3. Beiträge auf Grund von Sparverträgen, die auf die Dauer von drei bis sechs Jahren als allgemeine Sparverträge oder als Sparverträge mit festgelegten Sparraten mit einem Kreditinstitut abgeschlossen werden, wenn die eingezahlten Sparbeiträge und die Prämien zum Bau oder Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung oder zum Erwerb eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts verwendet werden;

4. Beiträge auf Grund von Verträgen, die mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten auf die Dauer von drei bis sechs Jahren mit dem Zweck einer Kapitalansammlung abgeschlossen werden, wenn die eingezahlten Beiträge und die Prämien zum Bau oder Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung oder zum Erwerb eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts verwendet werden."

2. § 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3

Höhe der Prämie

(1) Die Prämie bemißt sich auf 25 vom Hundert der im Kalenderjahr geleisteten prämienbegünstigten Aufwendungen. Hat der Prämienberechtigte oder sein Ehegatte Kinder (§ 32 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes), die zu Beginn des Kalenderjahrs, in dem die prämienbegünstigten Aufwendungen geleistet worden sind, das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder die in diesem Kalenderjahr lebend geboren wurden, so bemißt sich die Prämie bei

einem oder zwei Kindern	auf 27 vom Hundert,
drei bis fünf Kindern	auf 30 vom Hundert,
mehr als fünf Kindern	auf 35 vom Hundert.

Ehegatten im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die während des ganzen Kalenderjahrs verheiratet waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

(2) Die Prämie beträgt höchstens 400 Deutsche Mark.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zu berechnende Prämie erhöht sich um 30 vom Hundert, wenn der zu versteuernde Einkommensbetrag (§ 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) in dem Kalenderjahr, das demjenigen vorangeht, in dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, auf Grund dessen die prämienbegünstigten Aufwendungen geleistet werden, nicht mehr als 6000 Deutsche Mark, bei Ehegatten im Sinne des Absatzes 1 letzter Satz nicht mehr als 12 000 Deutsche Mark betragen hat. Bei Ehegatten im Sinne des Absatzes 1 letzter Satz sind die zu versteuernden Einkommensbeträge maßgebend, die sich bei einer Veranlagung nach §§ 26 a oder 26 b des Einkommensteuergesetzes ergeben haben oder die sich — falls eine Veranlagung nicht durchzuführen ist — bei einer Veranlagung nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes ergeben würden. Bei Ehegatten im Sinne des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 letzter Satz nicht vorliegen, sind die zu versteuernden Einkommensbeträge maßgebend, die sich bei einer Veranlagung nach §§ 26 a oder 26 c des Einkommensteuergesetzes ergeben haben oder die sich — falls eine Veranlagung nach diesen Vorschriften nicht durchzuführen ist — bei einer Veranlagung nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes oder für das Kalenderjahr der Eheschließung bei einer Veranlagung nach § 26 c des Einkommensteuergesetzes ergeben würden. Satz 1 gilt nicht für prämienbegünstigte Aufwendungen, die nach Ablauf des sechsten auf das Kalenderjahr des Vertragsabschlusses folgenden Kalenderjahrs geleistet werden.

(4) Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, sind die Vorschriften des Absatzes 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des zu versteuernden Einkommensbetrags der Jahresarbeitslohn (§ 39 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) tritt, von dem die folgenden Beträge abzuziehen sind:

1. der steuerfreie Betrag nach § 19 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes,

2. zur Abgeltung von Werbungskosten (§ 9 des Einkommensteuergesetzes), Sonderausgaben (§§ 10 und 10 b des Einkommensteuergesetzes), außergewöhnlichen Belastungen (§§ 33 und 33 a des Einkommensteuergesetzes), des Weihnachts-Freibetrags (§ 3 Ziff. 17 des Einkommensteuergesetzes) und des Arbeitnehmer-Freibetrags (§ 19 Abs. 2 Einkommensteuergesetzes)

   a) bei alleinstehenden Personen ein Betrag in Höhe von 2400 Deutsche Mark,

   b) bei Ehegatten, von denen nur ein Ehegatte Arbeitslohn bezieht, ein Betrag in Höhe von 3600 Deutsche Mark und

   c) bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen, ein Betrag in Höhe von 4800 Deutsche Mark.

3. die Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und die besonderen Freibeträge nach § 32 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes.

Der Arbeitnehmer kann beantragen, daß von dem Jahresarbeitslohn statt der in Nummer 2 genannten Abgeltungsbeträge die Werbungskosten und Sonderausgaben, mindestens jedoch die Pauschbeträge nach § 9 a Ziff. 1 und § 10 c Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes, sowie die außergewöhnlichen Belastungen, der Weihnachts-Freibetrag und der Arbeitnehmer-Freibetrag abgezogen werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer auf Verlangen den Arbeitslohn für das Kalenderjahr, das demjenigen des Vertragsabschlusses vorangeht, zu bescheinigen.

(5) Der in Absatz 2 bezeichnete Höchstbetrag sowie der Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 stehen dem Prämienberechtigten, seinem Ehegatten und den Kindern (Absatz 1) gemeinsam zu. Dabei bemißt sich die Prämie für prämienbegünstigte Aufwendungen eines Kindes nach den Vorschriften, die für die Person gelten, zu der das Kindschaftsverhältnis besteht. Liegen danach für Aufwendungen eines Kindes im Kalenderjahr des Vertragsabschlusses die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Prämie nach den Absätzen 3 und 4 vor, so wird die erhöhte Prämie für die auf Grund eines solchen Vertrags geleisteten Aufwendungen in einem späteren Kalenderjahr auch dann gewährt, wenn das Kind das 17. Lebensjahr vollendet hat."

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

      „Die Antragsfrist endet am 30. September des Kalenderjahrs, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Aufwendungen geleistet worden sind."

   b) Im letzten Satz werden die Worte „der §§ 86 und 87" durch die Worte „des § 86" ersetzt.

4. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „sind" die Worte „vorbehaltlich des § 2 Abs. 2 Satz 3" eingefügt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des zu versteuernden Einkommensbetrags (§ 3 Abs. 3), die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, können der Höhe nach nicht durch einen Rechtsbehelf gegen die Prämie angegriffen werden. Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 3 Abs. 4."

6. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Im Einleitungssatz werden die Worte „zur Durchführung des § 2 Abs. 1" durch die Worte „zur Durchführung dieses Gesetzes" ersetzt.

   b) In Nummer 2 wird hinter dem Wort „gehören" der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Nr. 2)" eingefügt.

   c) In Nummer 3 werden die Worte „auch eine längere als dreijährige Vertragsdauer vorgesehen, eine Verlängerung der Verträge über die ursprüngliche Vertragsdauer hinaus zugelassen und" gestrichen.

   d) Nummer 4 erhält die folgende Fassung:

      „4. den Inhalt der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Verträge und die Verwendung der auf Grund solcher Verträge angesammelten Beträge; dabei kann der vertragsmäßige Zweck auf den Bau durch das Unternehmen oder auf den Erwerb von dem Unternehmen, mit dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, beschränkt und eine Frist von mindestens drei Jahren bestimmt werden, innerhalb derer die Prämien zusammen mit den prämienbegünstigten Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden sind. Die Prämienbegünstigung kann auf Verträge über Gebäude beschränkt werden, die nach dem 31. Dezember 1949 fertiggestellt worden sind. Für die Fälle des Erwerbs kann bestimmt werden, daß der angesammelte Betrag und die Prämien nur zur Leistung des in bar zu zahlenden Kaufpreises verwendet werden dürfen;".

   e) Die folgende Nummer 5 wird angefügt:

      „5. eine Berichtigung und Rückzahlung der Prämie, wenn Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des zu versteuernden Einkommensbetrags (§ 3 Abs. 3), die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, geändert werden. Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 3 Abs. 4."

7. § 10 erhält die folgende Fassung:

„§ 10

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1969 anzuwenden.

(2) § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 ist erstmals auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(3) Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 3 ist bei vor dem 1. Januar 1961 abgeschlossenen Bausparverträgen nicht anzuwenden. Bei nach dem 31. Dezember 1960 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossenen Bausparverträgen ist sie mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle der Frist von sieben Jahren die Frist von sechs Jahren tritt; das gleiche gilt bei nach dem 8. Dezember 1966 und vor dem 1. Januar 1967 abgeschlossenen Bausparverträgen für vor dem 1. Januar 1967 geleistete Beiträge.

(4) Die Vorschrift des § 2 Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn die nach diesem Gesetz und dem Spar-Prämiengesetz begünstigten Aufwendungen und die als Sonderausgaben berücksichtigten Beiträge an Bausparkassen auf Grund von Verträgen geleistet werden, die vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossen worden sind; § 8 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 25. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 713) gilt in diesem Fall weiterhin. § 2 Abs. 4 ist jedoch anzuwenden, wenn

1. der Prämienberechtigte oder eine Person, mit der ihm gemeinsam der bei der Berechnung der Prämie zu beachtende Höchstbetrag zusteht, eine Prämie nach diesem Gesetz oder dem Spar-Prämiengesetz für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Aufwendungen beantragt hat oder
2. der Prämienberechtigte einen Sonderausgabenabzug für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Beiträge an Bausparkassen beantragt hat.

(5) Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 sind für Aufwendungen, die auf Grund von vor dem 1. Januar 1969 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden, mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommensbetrags an die Stelle des Kalenderjahrs, das demjenigen vorangeht, in dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, das Kalenderjahr 1968 tritt.

(6) Die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 1 gilt erstmals für Aufwendungen, die im Kalenderjahr 1969 geleistet worden sind."

8. In § 11 Satz 1 werden die Worte „des § 13 Abs. 1" durch die Worte „des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1" ersetzt.

Artikel 12

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 13

Inkrafttreten

Die §§ 1 bis 4 des Artikels 8 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.